Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 850
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Oberg (SPD)

vom 01. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2013) und **Antwort**

Einzug von Führerscheinen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Warum wird es Berliner Polizeibeamten untersagt, in anderen Bundesländern eingezogene Führerscheine von Berliner Bürgerinnen und Bürgern entgegenzunehmen und an die jeweils einziehende Landesbehörde zu versenden?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Entgegennahme der Führerscheine verweigert?

Vorbemerkung:
Der Senat geht bei der Fragestellung davon aus, dass sie sich auf die Vollstreckung von wirksam als Nebenfolge von z. B. im Bußgeldbescheid verhängten Fahrverboten aus anderen Bundesländern bezieht.

Zu 1. und 2.: Eine derartige Serviceleistung Berliner Polizeidienststellen findet u.a. mangels Zuständigkeit und Erfordernis nicht statt.

Die sich aus einer solchen Maßnahme ergebenden Personal- und Sachkosten (u.a. erhöhte Portokosten durch Versenden per Einschreiben) müsste das Land Berlin tragen, wenn dieser zusätzliche Bürgerservice durchgeführt werden sollte.

Grundsätzlich wird in einem Bußgeldbescheid die Abgabe bzw. Übersendung des Führerscheins nach Eintritt der Wirksamkeit des Fahrverbotes durch die ausstellende Bußgeldbehörde oder – sinngemäß – im Strafverfahren das anordnende Gericht, dorthin verlangt bzw. angeordnet. Die Daten des Führerscheins sowie der Zeitraum der Vollstreckung des Fahrverbotes sind an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zu melden. Insofern sind Betroffene bei einem Fahrverbot grundsätzlich gehalten, ihren Führerschein eigenständig an die anordnende Stelle zu senden oder dort abzugeben.

Die Bußgeldstelle der Polizei Berlin verwahrt Führerscheine aus Anlass eines Fahrverbotes auswärtiger Bußgeldbehörden nur dann, wenn keine Kosten entstehen und die Daten des Führerscheins sowie der Vollstreckungszeitraum telefonisch der auswärtigen Bußgeldbehörde mitgeteilt werden können. Diese Voraussetzung ist durch Betroffene im Vorfeld zu klären.

Eine Rechtsgrundlage wäre nur dann erforderlich, wenn es sich um einen „Eingriff“ in die Grundrechte der Bürgerinnen bzw. Bürger handeln würde.

3. Hält der Berliner Senat es für vertretbar, dass Bürgerinnen und Bürger auf eigene Kosten in andere Bundesländer reisen müssen, um dort einen eingezogenen Führerscheine den jeweiligen Behörden zu übergeben?

Zu 3.: Der Senat empfiehlt von Fahrverboten Betroffenen, im Bedarfsfall den aufwandsarmen Postweg zu nutzen.

4. Liegen Meldungen über Auseinandersetzungen vor, in die Berliner PolizeibeamtInnen auf Grund dieser Regelungen mit Berliner BürgerInnen verstrickt wurden?

Zu 4.: Nein.

5. Wie hoch ist die Anzahl der durch die Durchsetzung dieser Praxis entstandenen Beschwerden über PolizeibeamtInnen in Berlin?

Zu 5.: Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 22. November 2013 wurden zu dieser Thematik insgesamt drei schriftliche Beschwerden bei der Polizei Berlin registriert. Mündliche bzw. telefonische Beschwerden werden statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 18. Dezember 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Jan. 2014)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.